

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 05.05.2021

Der Oberbürgermeister

52. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 28b Abs. 3 S. 6, 8 und 9 i.V.m. § 28b Abs. 2 S. 1 - 4 i.V.m. 28 b Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021, Nds. GVBl. S. 133) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dritter Teilsatz Buchstabe b) IfSG tritt am 07. Mai 2021 in Kraft.
2. Die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG treten am 07. Mai 2021 außer Kraft.
3. Ziffer 3 der 48. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 24.04.2021 wird mit Wirkung zum 07. Mai 2021 aufgehoben.
4. Die 50. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 26.04.2021 wird mit Wirkung zum 07. Mai 2021 aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Regelungen ist § 28b Abs. 3 S. 6, 8 und 9 i.V.m. § 28b Abs. 2 S. 1 - 4 i.V.m. § 28 b Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG. Danach macht die nach Landesrecht zuständige Behörde, dies ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD hier die Stadt Osnabrück, unverzüglich bekannt, ab welchem Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 3 IfSG außer Kraft treten bzw. die Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr.

4 dritter Teilsatz Buchstabe b) IfSG in Kraft tritt, sofern die entsprechenden Schwellenwerte der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, unterschritten wurden. Nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG ist der übernächste Tag nach Erreichen des Fünftagesabschnittes der bekanntzumachende Tag an dem die Maßnahmen außer Kraft treten bzw. die Ausnahme in Kraft tritt.

Der Schwellenwert für die Ausnahme nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dritter Teilsatz Buchstabe b) IfSG beträgt 150. Für Maßnahmen nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG beträgt der Schwellenwert 165.

Die Aufhebung der Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dritter Teilsatz Buchstabe b) IfSG ist am 24.04.2021 und die Maßnahmen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG sind am 28.04.2021 in Kraft getreten.

Laut den veröffentlichten, hier allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 29.04.2021 bei 147,0, am 30.04.2021 bei 131,9, am 03.05.2021 bei 116,8, am 04.05.2021 bei 113,2 und am 05.05.2021 bei 112,6. Der 01.05.2021 bleibt unberücksichtigt, da dieser Tag ein Feiertag war und der 02.05.2021 bleibt unberücksichtigt, weil dieser Tag ein Sonntag war.

Damit sind die Schwellenwerte 150 sowie 165 am 05.05.2021 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Werktagen nach der Aufhebung der Ausnahme bzw. nach dem Eintritt der Maßnahmen unterschritten.

Daher ist durch Allgemeinverfügung am 05.05.2021 bekanntzumachen, dass die Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dritter Teilsatz Buchstabe b) IfSG am 07.05.2021 in Kraft tritt sowie die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG am 07.05.2021 außer Kraft treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 05.05.2021

Wolfgang Griesert

(Oberbürgermeister)

